



Bern, 1. Oktober 2023

Nr. 071-16-1 BiH

Zirkular

R-30

Freihandelsabkommen EFTA-Bosnien und Herzegowina: Rückwirkende Anwendung der Übergangsregeln per 1.9.2023

1 Hintergrund

Mit dem Inkrafttreten des neuen Ursprungsanhangs IX EFTA-Bosnien und Herzegowina per 1. September 2023 wurden die [Übergangsregeln](#) eingeführt. Daraus ergibt sich, dass Ausführer seit diesem Datum nebst den Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens auch die Übergangsregeln hätten anwenden können. Da letztere im Grundsatz liberalere Ursprungsregeln vorsehen, kann es zu Situationen gekommen sein, in denen sich Erzeugnisse zwar nicht als Ursprungswaren des PEM-Übereinkommens qualifizierten, jedoch die Übergangsregeln erfüllt hätten und somit die präferenzielle Einfuhrveranlagung seit dem 1. September 2023 möglich gewesen wäre.

2 Einfuhrveranlagung seit dem 1.9.2023: Rückerstattung aufgrund eines Wiedererwägungsgesuchs

Aufgrund der rückwirkenden Anwendung auf den 1. September 2023, kann für seit diesem Datum erfolgte Einfuhrveranlagungen aus Bosnien und Herzegowina mittels Wiedererwägungsgesuch die gebührenfreie Rückerstattung der Einfuhrzölle beantragt werden. Dem Wiedererwägungsgesuch sind Kopien der betroffenen Veranlagungsverfügungen, Kopien der Begleitpapiere (z. B. Handelsrechnungen) und ab dem 1. September 2023 im Rahmen der Übergangsregeln ausgestellte und formell gültige Ursprungsnachweise beizulegen. Es werden auch nachträglich ausgestellte Ursprungsnachweise akzeptiert. Wiedererwägungsgesuche sind an folgende Dienststelle zu adressieren:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Grundlagen
Freihandels- und Zollabkommen
Ursprung
Taubenstrasse 16
3003 Bern

3 Einfuhrveranlagung ab 1. Oktober 2023

Für ab dem 1. Oktober 2023 in die Schweiz importierte Sendungen mit präferenziellem Ursprung Bosnien und Herzegowina im Rahmen der Übergangsregeln, für welche im Zeitpunkt

der Einfuhr kein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt, ist eine Rückerstattung im Rahmen der Wiedererwägung nicht möglich. Für solche Sendungen gelten die allgemeinen Vorschriften. Somit ist gegebenenfalls eine provisorische Veranlagung nach [Artikel 39 des Zollgesetzes](#) vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) vorzunehmen. Nachträgliche Änderungen von Veranlagungsverfügung richten sich nach den geltenden Bestimmungen der Berichtigung von Zollanmeldungen ([Artikel 34 ZG](#)) und des Beschwerdeverfahrens ([Artikel 116 ZG](#)).
